



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 Rodenkirchen	22.09.2008	7.2.2

### Anfrage der FDP-Fraktion Baden in der Kiesgrube Zaunhofstr. in Immendorf

Die Kiesgrube an der Zaunhofstraße in Immendorf wird bei heißem Sommerwetter von der Bevölkerung als Badesee genutzt, obwohl das Kiesgrubengelände von einem Zaun (unvollständig) gesichert ist und Schilder mit einem Zutritts- und Badeverbot aufgestellt sind. Der südliche Seitenstreifen an der Zaunhofstr. ist an Schönwettertagen voll geparkt mit Autos der Besucher der Kiesgrube.

Es wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wer ist für die Einhaltung des Zutritts- und Badeverbots in der Kiesgrube Zaunhofstraße verantwortlich und gegebenenfalls bei Badeunfällen haftbar?
2. Aufgrund der großen Besucherzahlen an den genannten Tagen entsteht der Eindruck, dass die Badeangelegenheiten für die Bevölkerung "nach Kölner Art" stillschweigend vom Eigentümer der Kiesgrube und dem städtischen Ordnungsamt geduldet wird?
3. Neben der Frage der Haftung bei Unfällen auf dem Kiesgrubengelände wird auch um Auskunft gebeten, wie es um die Abfallbeseitigung "jeder Art" der Besucher dort bestellt ist?

#### zu1.

Für die Einhaltung des Zutrittsverbotes - und Badeverbots ist der Betreiber verantwortlich. Er hat die Kiesgrube einzufrieden und einprägsame Warnschilder aufzustellen. Er ist haftbar, soweit ihm nachgewiesen werden kann, dass er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Seine Pflichten beschränken sich auf zumutbare Maßnahmen. Dies sind Schutzeinrichtungen, die einem verständigen und umsichtigen Menschen ausreichend erscheinen. Zaunanlagen und Warnschildern werden den Anforderungen in der Regel gerecht. Der Betreiber ist nicht dazu verpflichtet, jedem nur denkbaren Fehlverhalten Dritter (z.B. gängige Praktiken wie öffnen der Zaunanlagen mit Bolzenschneider) zu beugen.

Nicht Zutrittsbefugte begeben sich in eine Gefahr auf eigenes Risiko. Haftungsansprüche können je nach Fallgestaltung auch gegenüber dem unbefugten Benutzer (z.B. Erziehungsberechtigten) entstehen, wenn z.B. (Klein)-Kinder im Kiesgrubengelände zu Schaden kommen oder ggf. auch Schäden herbeiführen.

zu2.

Wie zuvor angeführt, hat der Betreiber die Pflicht, das Kiesgrubengelände einzuzäunen und schadhafte Stellen zu beseitigen. Der Betreiber ist bemüht, dieser Verpflichtung nachzukommen. Den Möglichkeiten des Betreibers sind Grenzen des Zumutbaren gesetzt. Sie sind da gesetzt, wo die Badesuchenden *fortwährend* und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln handeln und sich den Zutritt zum Gelände verschaffen. Weder eingesetztes Aufsichtspersonal noch die Polizei können die illegalen Badenden an Schönwettertagen nachhaltig von der Kiesgrube fern halten.

Jährlich werden die Kiesgrubenbetreiber vor Beginn der Badesaison auf Einhaltung ihrer Pflichten hingewiesen. Darüber hinaus finden regelmäßige Überwachungen der Kiesgruben statt, bei denen auf schadhafte Umzäunungen und entsprechende Beseitigung der Schadhafte hingewiesen wird.

Auf der Homepage der Stadt Köln wurde eine Information über Badestellen eingestellt.<sup>1</sup> Hier wird auch auf die Gefahren an "wildem" Badestellen hingewiesen.

Zudem wurden in der Vergangenheit auch Begehungen von illegalen Badestellen vorgenommen, Bußgelder erhoben und die Aktionen pressewirksam gemacht. Leider ist die Nachhaltigkeit solcher Aktionen auch nicht gegeben.

zu3.

Wilde Badestellen sind nicht mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu versehen. Solche Einrichtungen würden den Badestellen einen offiziellen Charakter geben. Dies ist weder gewollt noch zulässig.

---

<sup>1</sup> Badeverbot in Baggerseen zum Schutz von Mensch und Umwelt  
<http://www.stadt-koeln.de/bol/umwelt/artikel/02739/index.html>